

Inhaltsverzeichnis

Kinder, Jugend und Familie	2
Schwangerschaft und Geburt	2
Vor der Einschulung - Kita	2
Schule und der Weg zum Beruf	3
Allgemeine Informationen zur Schule	3
Grundschule	4
Oberschule und Gymnasium	4
Berufsschulen	5
Besondere Lernangebote	5
Finanzielle Hilfen für Familien	6
Freizeitangebot für Kinder und Jugendliche	7
Familie, Migration und Flucht	9
unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	9
Familienzusammenführung	9
Unterstützung für Familien in Krisen	11
Hilfen zur Erziehung	11
Finanzielle Not	11
(Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung	11

Kinder, Jugend und Familie

Kinder, Jugendliche und Familien stehen in Deutschland unter besonderem Schutz. Dieser Schutz beginnt schon während der Schwangerschaft und dauert an, bis das Kind 18 Jahre alt (volljährig) ist. In Deutschland ist es zum Beispiel verboten, Kinder zu schlagen. Kindererziehung muss in Deutschland ohne Gewaltanwendung auskommen. Jedes Kind muss zur Schule gehen. Zudem gibt es Behörden, die dafür sorgen, dass ein Kind keinen Schaden durch seine Umgebung (auch die Familie) nimmt.

Auch die Familie ist in Deutschland rechtlich geschützt. Dabei ist es egal, ob die Familie aus Mutter und Vater und ihren Kindern besteht, oder es zwei Mütter oder zwei Väter gibt oder die Kinder adoptiert sind. Auch Alleinerziehende mit ihren Kindern sind eine Familie.

Schwangerschaft und Geburt

Schwangere stehen in Deutschland unter besonderem Schutz. Sie dürfen sich beraten lassen. Sie werden von einer Ärztin oder einem Arzt versorgt. Auch eine Hebamme steht Ihnen vor und nach der Geburt zur Seite. Finanzielle Hilfe können Sie für Neuanschaffungen für Sie und das Kind beantragen.

Wenn Sie schwanger sind, müssen Sie zuerst zur Frauenärztin oder zum Frauenarzt (Gynäkologin oder Gynäkologe) gehen. Lassen Sie dort die Schwangerschaft bestätigen und die Vorsorgeuntersuchungen durchführen. Sie erhalten dann einen Mutterpass (Mutterpass). Der Mutterpass ist ein Dokument mit wichtigen Informationen über Ihre Schwangerschaft. Dort stehen auch Informationen zu Ihrer Gesundheit und zur Gesundheit Ihres Kindes. Nehmen Sie Ihren Mutterpass für eventuelle Notfälle immer mit.

💡 Wenn Sie Leistungen des Ausländeramtes oder des Kommunalen Jobcenters beziehen, zeigen Sie den Mutterpass vor. Sie können dann gesonderte zusätzliche Unterstützung erhalten.

Eine Checkliste rund um die Geburt in vielen Sprachen finden Sie [hier](#).

Vor der Einschulung - Kita

Kindertageseinrichtung - Kita

Bevor die Schule beginnt, kann Ihr Kind eine Kindertagesstätte besuchen. Ihr Kind muss mindestens ein Jahr alt sein. Dort wird Ihr Kind von Erzieherinnen und Erziehern betreut. Es lernt dabei viele Dinge, die wichtig sind zur Vorbereitung auf die Schule.

💡 In den folgenden Videos erhalten Sie einen Einblick zur Anmeldung in der Kita, zur Eingewöhnung in der Kita sowie zum Übergang von der Kita in die Schule (Vorschuljahr) in mehreren Sprachen.

- Deutsch (einfache Sprache): [Anmeldung](#), [Eingewöhnung](#) und [Vorschuljahr](#)
- Arabisch: [Anmeldung](#), [Eingewöhnung](#) und [Vorschuljahr](#)
- Persisch: [Anmeldung](#), [Eingewöhnung](#) und [Vorschuljahr](#)
- Ukrainisch: [Anmeldung](#), [Eingewöhnung](#) und [Vorschuljahr](#)
- Englisch: [Anmeldung](#), [Eingewöhnung](#) und [Vorschuljahr](#)

Ein Kita-Platz kostet Geld. Wenn Sie das nicht selbst bezahlen können, kann das [Jugendamt](#) die Kosten übernehmen. Hierzu müssen Sie einen **Antrag** beim Jugendamt stellen.

Den Antrag können Sie [hier](#) herunterladen.

In der Kita kann Ihr Kind die deutsche Sprache erlernen und neue Dinge entdecken. Dort findet es auch Kontakt zu anderen Kindern und lernt so Freundinnen und Freunde sowie die deutsche Kultur kennen. Nutzen Sie die Möglichkeit, sie ist wichtig für die Zukunft Ihres Kindes.

Leider gibt es nicht immer genügend Plätze in unmittelbarer Nähe Ihrer Wohnung. Um einen Kita Platz zu finden, fragen Sie bei der Verwaltung ihrer [Kommune](#), in der Sie wohnen, nach. Ebenso können Sie bei den [Beratungsstellen](#) nach Unterstützung fragen.

Schule und der Weg zum Beruf

Allgemeine Informationen zur Schule

In Deutschland gibt es eine gesetzliche Schulpflicht. Diese beginnt für Ihr Kind mit einem Alter von 6 oder 7 Jahren. Die Dauer der Schulpflicht beträgt zwölf Jahre. Die Schulpflicht endet mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Neun Jahre muss Ihr Kind Vollzeit in die Schule gehen. Danach kann es eine Berufsausbildung beginnen oder weiter die Schule besuchen.

Ihr Kind muss regelmäßig in die Schule gehen. Es ist Ihre Aufgabe, dafür zu sorgen. Der Schulbesuch an staatlichen und städtischen Schulen kostet nichts.

In Deutschland gibt es verschiedene Schularten. Auf welche Schule Ihr Kind geht, hängt unter anderem davon ab, wie alt es ist, aber auch von seiner Schulleistung. Ein- bis zweimal pro Jahr finden Elternabende statt. Zu diesen Terminen werden Lehrerinnen und Lehrer über die schulische Entwicklung Ihres Kindes sprechen und Ihnen wichtige Informationen zum Unterricht geben. Wenn es für Ihr Kind ein Problem in der Schule gibt, kann es auch sein, dass Sie als Eltern zu einem Gespräch eingeladen werden. Bitte gehen Sie zu diesen Terminen!

Für Eltern sowie Schülerinnen und Schüler mit Migrationserfahrung fasst folgende Broschüre wichtige Informationen für den Start an einer sächsischen Schule zusammen.

- [Willkommen Schulen arab.pdf](#)
- [Willkommen Schulen cz.pdf](#)
- [Willkommen Schulen engl.pdf](#)
- [Willkommen Schulen fra.pdf](#)
- [Willkommen Schulen paschtu.pdf](#)
- [Willkommen Schulen pers.pdf](#)
- [Willkommen Schulen pol.pdf](#)
- [Willkommen Schulen rum.pdf](#)
- [Willkommen Schulen rus.pdf](#)
- [Willkommen Schulen span.pdf](#)

Anmeldung für Schulbesuch

Die Anmeldung für den Schulbesuch in Sachsen für alle neuzugewanderte Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ist nur noch über ein Online- Anmeldeportal

möglich. Eine E-Mail-Adresse und Telefonnummer sind zur Erreichbarkeit und Terminabstimmung zwingend erforderlich. Nach der Anmeldung erhalten die Kinder und Jugendlichen eine Einladung zur Besonderen Bildungsberatung in einer Schule.

[Infoblatt Anmeldeportal Migration.pdf](#)

 <https://www.schulportal.sachsen.de/bildungsberatu...>

 Von diesem Verfahren ausgenommen sind Kinder, die in die **1. Klasse** eingeschult werden. Diese müssen in einer [Grundschule](#) im Schulbezirk angemeldet werden. Welche Grundschule für Ihren Wohnsitz vorgesehen ist, erfahren Sie von Ihrer [Kommune](#). Dies erfolgt im Vorjahr der Einschulung. Mit der Anmeldung zur Grundschule ist eine ärztliche Untersuchung (Schulaufnahmeuntersuchung) vorgeschrieben. Den Termin erhalten Sie bei der Grundschulanmeldung.

Nähere Informationen zum Verfahren und benötigten Unterlagen für die Einschulung finden sie [hier](#).

Bei der Anmeldung an einer Schule helfen Ihnen auch die [Beratungsstellen](#).

Allgemeine Informationen zur Integration in die [Schule](#) und den [Beruf](#) in Sachsen finden Sie in den verlinkten Videos. Sie können einen englischen oder arabischen Untertitel einstellen.

Grundschule

Wenn Ihr Kind 6 oder 7 Jahre alt ist, beginnt Ende August oder Anfang September das Schulleben. Der Schulanfang ist in Deutschland ein wichtiger Tag und wird am Sonnabend vor dem ersten Schultag gefeiert. Dazu schenken Sie Ihrem Kind eine Zuckertüte. Diese befüllen Sie mit Stiften und Süßigkeiten und einem Kuscheltier. Die erste Schule, die Ihr Kind besucht, ist eine Grundschule. Ihr Kind beginnt in der 1. Klasse und wird die Schule bis zur 4. Klasse besuchen. Das bedeutet, die Grundschule wird mindestens 4 Jahre ein Ort für Ihr Kind sein, an dem es Lesen, Schreiben und Rechnen erlernt. Außerdem wird es neue Freundinnen und Freunde treffen. In der Regel geht die Schule bis zum Mittag. Danach kann Ihr Kind in den Hort gehen. Es gibt auch Grundschulen, in denen Ihr Kind grundsätzlich den Hort besuchen muss. Das sind Ganztagschulen. Der Hortplatz kostet Geld. Wenn Sie kein Geld dafür haben, können Sie beim [Jugendamt](#) einen Antrag stellen, dann werden die Kosten übernommen.

 Den Antrag finden Sie [hier](#).

Die Lehrerinnen und Lehrer werden Ihrem Kind Hausaufgaben mitgeben. Diese Hausaufgaben soll Ihr Kind zu Hause erledigen. Im Hort helfen Erzieherinnen und Erzieher dabei, dass Ihr Kind die Hausaufgaben erledigt. Außerdem kann Ihr Kind im Hort mit seinen Mitschülerinnen und Mitschülern spielen und wird sehr schnell Freundschaften schließen. Daher nutzen Sie bitte die Möglichkeit, dass Ihr Kind den Hort besuchen kann.

Oberschule und Gymnasium

Wenn Ihr Kind die 4. Klasse abgeschlossen hat, geht es auf eine weiterführende Schule. Hat Ihr Kind vorher eine Grundschule besucht, dann haben Sie von dieser Schule eine Bildungsempfehlung erhalten. Die Bildungsempfehlung hilft Ihnen dabei, die geeignete Schule für Ihr Kind zu finden. Es gibt Mittel- und Oberschulen, an diesen kann Ihr Kind bis zur 10. Klasse lernen. In einem Gymnasium kann die Schule bis zur 12. Klasse besucht werden.

Wenn Ihr Kind die 9. Klasse abschließt und danach nicht weiter die Schule besuchen möchte, erhält es einen Hauptschulabschluss. Mit diesem Abschluss kann Ihr Kind eine Berufsausbildung in bestimmten Berufen beginnen.

Wenn Ihr Kind bis zur 10. Klasse die Schule besucht, wird es die Schule mit mehreren Prüfungen beenden und einen Realschulabschluss erwerben. Mit diesem Abschluss kann Ihr Kind die meisten Berufe erlernen. Sollte Ihr Kind die Prüfungen nicht schaffen, ist eine Wiederholung möglich. Wenn die Prüfungen erneut nicht geschafft werden, erhält Ihr Kind den Hauptschulabschluss.

Das Gymnasium gibt Ihrem Kind die Möglichkeit, anschließend einen Beruf zu erlernen oder ein Studium an einer Hochschule oder Universität zu beginnen. Dazu muss es die 12. Klasse abschließen. Der Abschluss ist mit mehreren Prüfungen verbunden. Wenn die Prüfungen geschafft werden, dann erhält Ihr Kind das Abitur und die Hochschulreife. Es kann also studieren.

Berufsschulen

Wenn Ihr Kind die Schule mit einem Hauptschul-, Realschulabschluss oder dem Abitur beendet hat, kann es einen Beruf erlernen. Eine Berufsausbildung beinhaltet sowohl schulische Anteile als auch praktische Zeit in einer Firma oder einem Unternehmen. Der schulische Anteil findet in einer Berufsschule statt. Eine Berufsausbildung dauert meistens zwei oder drei Jahre. Am Ende der Ausbildung müssen Prüfungen absolviert werden. Wenn Ihr Kind diese Prüfungen schafft, dann hat es einen erlernten Beruf. Mit diesem Beruf kann Ihr Kind eine gut bezahlte Arbeit finden.

Wenn Ihr Kind vor dem Schulabschluss noch nicht weiß, welchen Beruf es erlernen möchte, dann kann die Berufsberatung helfen. Bekommen Sie Geld vom [Kommunalen Jobcenter](#), dann hilft die Berufsberatung des Jobcenters bei der Suche nach einem geeigneten Beruf. Bekommen Sie kein Geld vom Kommunalen Jobcenter, dann erhalten Sie und Ihr Kind Hilfe bei der Berufsberatung der [Agentur für Arbeit](#).

Besondere Lernangebote

DAZ-Klassen

Wenn Ihr Kind noch nicht Deutsch sprechen kann, gibt es die Möglichkeit, eine DAZ-Klasse zu besuchen. In dieser Klasse lernt es erst einmal die Deutsche Sprache. Wenn Ihr Kind dann erste Sprachkenntnisse hat, wird es nach und nach in eine normale Schulklasse wechseln. Es gibt DAZ-Klassen in Grundschulen, in Mittel- und Oberschulen, in Gymnasien und auch in Berufsschulen. Welche DAZ-Klasse Ihr Kind besuchen kann, hängt von seinem Alter und auch von seinen schulischen Vorkenntnissen ab. Die Unterstützung in einer DAZ-Klasse kann mehrere Jahre dauern. Erst wenn Ihr Kind die Sprachkenntnisse hat, die in den anderen Unterrichtsfächern nötig sind, sollte ein Wechsel in eine Normalklasse erfolgen.

Förderschulen

Falls Ihr Kind eine körperliche oder geistige Behinderung hat oder es ihm schwerfällt, in der Schule zu lernen, dann gibt es die Möglichkeit, dass es eine Förderschule besucht. Es gibt verschiedene Förderschulen und es hängt davon ab, welche Einschränkung Ihr Kind hat, welche Förderschule die richtige ist. Bei der Entscheidung für eine Förderschule helfen Ihnen die Kinderärztin oder der Kinderarzt Ihres Kindes, die Lehrerinnen und Lehrer der Schule, in

das Ihr Kind momentan geht und häufig auch eine Psychologin oder ein Psychologe. Diese Fachleute werden Ihr Kind anschauen und mit ihm reden und es wird ein Gutachten geschrieben. Wenn das Gutachten sagt, dass eine bestimmte Förderschule für Ihr Kind gut wäre, dann können Sie entscheiden, ob Ihr Kind in diese Schule gehen soll. Der Vorteil einer Förderschule ist, dass die Lehrerinnen und Lehrer viel mehr Zeit haben, um sich um Ihr Kind zu bemühen und dass Ihr Kind größere Chancen hat, unter entspannteren Bedingungen zu einem Schulabschluss zu kommen.

Finanzielle Hilfen für Familien

Bildung und Teilhabe (BuT)

Das Bildungs- und Teilhabepaket unterstützt gezielt Kinder und Jugendliche, deren Eltern Empfänger von

- Asylbewerberleistungen
- Bürgergeld
- Sozialhilfe
- Kinderzuschlag
- Wohngeld

sind und eröffnet ihnen so bessere Lebens- und Entwicklungschancen. Es gibt einen Antrag vom [Kommunalen Jobcenter](#), mit dem Sie unterschiedliche finanzielle Hilfen erhalten können. Wenn Ihr Kind in der Schule Mittag isst, können die Kosten übernommen werden. Geht es in die Schule, dann unterstützt das Kommunale Jobcenter Sie auch finanziell dabei, dass Sie nötige Schulmaterialien für Ihr Kind kaufen können. Wenn Ihr Kind in einem Verein ist, können Sie Unterstützung bei den Mitgliedsbeiträgen beantragen. Wenn Ihr Kind Schwierigkeiten hat, dem Unterricht zu folgen, können Sie Geld für die Nachhilfe erhalten. Wenn Ihr Kind mit seiner Klasse einen Ausflug macht oder eine Klassenfahrt, dann kann das Jobcenter Sie auch bei diesen Kosten unterstützen.

Den Hauptantrag für die Hilfe finden Sie [hier](#).

💡 Für die Übernahme der Kosten für das Mittagessen bekommen Sie einen Gutschein. Diesen müssen Sie beim Anbieter der Mittagsversorgung abgeben.

Die Anlage für eine finanzielle Förderung der Mitgliedschaft in einem Verein finden Sie [hier](#). Dieses Formular muss der Verein ausfüllen.

Die Anlage für die Unterstützung bei den Kosten für eine Nachhilfe finden Sie [hier](#). Dieses Formular füllt die Lehrerin oder der Lehrer aus.

Die Anlage für Ausflüge und Klassenfahrten finden Sie [hier](#). Dieses Formular füllt die Schule aus.

💡 Familien im Landkreis Leipzig können sich kostenlos zum Bildungs- und Teilhabepaket beraten lassen. Entweder telefonisch, online oder per E-Mail. Die Beratung erfolgt in Deutsch, Englisch, Arabisch, Türkisch und Russisch.

Übernahme Kosten für den Elternbeitrag Kita- oder Hortplatz

Wenn Ihr Kind eine Kita oder eine Grundschule besucht, dann können Kosten für den Kitaplatz oder den Hortplatz entstehen. Wenn Sie diese Kosten nicht selbst übernehmen können, gibt es die Möglichkeit, dass das [Jugendamt](#) dafür bezahlt.

Den Antrag für diese Kostenübernahme finden Sie [hier](#).

Schülerticket

Seit dem Schuljahr 2024/2025 gibt es im Landkreis Leipzig das **Bildungsticket**. Dieses gilt das ganze Jahr und ganztägig im gesamten Landkreis Leipzig, der Stadt Leipzig und im Landkreis Nordsachsen sowie im Übergangsbereich Döbeln in den Bussen, der Bahn, im Zug (außer IC und ICE) und in den Straßenbahnen. Der Erwerb des Bildungstickets erfolgt direkt und auf eigene Rechnung durch Abschluss eines Abonnementvertrages beim zuständigen Verkehrsunternehmen. Das Bildungsticket kostet monatlich 15,00 Euro im Abbuchungsverfahren.

[Bildungsticket-Flyer.pdf](#)

Zuschüsse für das Bildungsticket, Fahrdienste oder die Befreiung vom Eigenanteil können Sie beim Liegenschafts- und Kultusamt beantragen. Einen Antrag können Sie stellen, wenn Ihr Kind eine Schule im Landkreis Leipzig besucht und die kürzeste öffentliche Wegstrecke von der Haustür zur Schule mindestens 2 km (Klassenstufe 1-4) bzw. mindestens 3,5 km (ab Klassenstufe 5) beträgt.

Den Antrag finden Sie [hier](#).

Kindergeld

Wenn Sie eine Niederlassungserlaubnis haben oder eine Aufenthaltserlaubnis und bereits gearbeitet haben, dann steht Ihnen Kindergeld zu. Das Kindergeld beantragen Sie bei der Familienkasse Sachsen. Diese zahlt das Kindergeld für jedes Kind ab der Geburt bis mindestens zum 18. Lebensjahr aus.

Den Antrag in mehreren Sprachen finden Sie [hier](#).

Bitte beachten Sie, dass Sie für jedes Kind eine Anlage ausfüllen müssen!

Elterngeld

Manche Eltern arbeiten nach der Geburt ihres Kindes weniger. Manchen wollen nicht mehr so viel arbeiten. Andere können nicht mehr so viel arbeiten. Sie können dann Geld von der Regierung bekommen. Auch getrennt lebende Elternteile können das Elterngeld in Anspruch nehmen. Sie können Elterngeld in Anspruch nehmen, wenn sie eine Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis in Deutschland haben. Genauere Informationen auf Deutsch, Englisch, Türkisch und Russisch finden Sie [hier](#).

Freizeitangebot für Kinder und Jugendliche

Kinder spielen gerne. Kinder lernen gerne. Kinder machen gerne Sport. Im Landkreis Leipzig gibt es viele Möglichkeiten für Kinder. Hier können Kinder zusammen mit Ihren Familien Zeit verbringen. Sie können sich hier auch mit Freundinnen und Freunden treffen.

Auch für Jugendliche gibt es viele Angebote. Hier können sie zusammen mit Freundinnen und Freunden Zeit verbringen.

- **Offene Ganztagsangebote an Schulen**

Viele Schulen bieten Angebote an, die Schülerinnen und Schüler nach dem Unterricht besuchen können. Informieren Sie sich in der Schule Ihrer Kinder, welche Angebote es gibt.

- **Offene Freizeittreffs und Jugendclubs**

Es gibt zahlreiche Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Leipzig. Alle Freizeittreffs und die entsprechenden Kontakte findet ihr hier: [Freizeittreffs](#)

- **weitere Freizeitangebote**

Das [Kulturkino Zwenkau](#) bietet für Kinder, Jugendliche und Erwachsene Kino und [regelmäßige Kurse und Workshops](#), offene Gruppen, Musik und Tanz an. Programm und Angebot können Sie [hier](#) einsehen.

Auch die [Alte Rollschuhbahn "Rolle"](#) in Bad Lausick hat viel zu bieten. Fahrradwerkstatt, Volleyball, Biken, Skaten, Gärtnern und vieles mehr. Informationen zum Programm sind auch auf [Instagram](#) und [Facebook](#) zu finden.

- **Schwimmbäder**

Freizeitbad "RIFF" Bad Lausick: [Preise, Öffnungszeiten und Adresse finden Sie hier](#)

Schwimmhalle Jahnbad Borna: [Preise, Öffnungszeiten und Adresse finden Sie hier](#)

Schwimmhalle Grimma: [Preise, Öffnungszeiten und Adresse finden Sie hier](#)

Es gibt auch viele [Freibäder](#), die im Sommer geöffnet haben.

- **Skateparks**

Borna:

 [04552 Borna, Magdeborner Str. 22](#)

Neukieritzsch:

am Forellenteich, bei <https://www.google.de/maps> mit der Eingabe folgenden Codes zu finden: 597G+GH Neukieritzsch

- [Kletterwald Albrechtshain](#)
- [Kletterpark am Markkleberger See](#)
- [Weitere Angebote für Sport, Tanz, Musik und Bibliotheken](#)
- **Interkulturelle Woche**

Einmal im Jahr findet die Interkulturelle Woche mit vielfältigen Angeboten statt. Die [Interkulturelle Wochen 2023](#) finden vom 24. September bis 31. Oktober statt. [Das vollständige Programm finden Sie hier](#)

Familie, Migration und Flucht

unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Manche Personen, die jünger sind als 18 Jahre, reisen ohne ihre Eltern ein. Manche reisen lediglich mit anderen Verwandten (zum Beispiel Onkel oder Tante, Cousins oder ältere Geschwistern) nach Deutschland ein. Diese Personen gelten in Deutschland als **unbegleitete minderjährige Flüchtlinge**. Für sie muss geklärt werden, wer anstelle der Eltern die Sorge übernimmt.

Die Verantwortung dafür trägt das [Jugendamt](#) (Jugendamt). Wenn dem Jugendamt bekannt wird, dass sich eine minderjährige Person ohne Elternteil in Deutschland aufhält, wird das Jugendamt ein Gespräch mit der minderjährigen Person führen. Zu einem solchen Gespräch bringt das Jugendamt einen Dolmetscher mit. Das Jugendamt stellt dann das Alter des Kindes/ des Jugendlichen mithilfe vorhandener Dokumente fest.

- Wenn das Jugendamt feststellt, dass die **unbegleitete Person mindestens 18 Jahre alt** ist, dann ist die Person volljährig. Sie wird als erwachsene Person behandelt.
- Wenn die Person **jünger als 18 Jahre** alt ist, dann ist sie minderjährig. Lebt diese Person ohne eine erwachsene Person in Deutschland, die bereit ist, die Personensorge auszuüben, so übernimmt ein Mitarbeiter des Jugendamtes die Verantwortung. Diese Person heißt Vormund. Der Vormund kümmert sich um alle wichtigen Anliegen (z.B. Schule, Krankenversicherung, Finanzen etc.). Das Jugendamt bringt die minderjährige Person in eine Unterkunft für Jugendliche, in der sie leben können und betreut werden.

Volljährige Verwandten, die bereit sind, die Sorge zu übernehmen, können auch selbst beim Familiengericht einen Antrag auf Vormundschaft stellen. Sie bekommen mit der Vormundschaft die volle Verantwortung für die Minderjährige oder den Minderjährigen an Stelle der Eltern.

💡 Allgemeine Informationen zum Thema Vormundschaft erhalten Sie [hier](#) sowie in den Sprachen [Englisch](#) und [Arabisch](#).

Wie erfährt das Jugendamt von den unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten?

Wenn die minderjährige Person bei der Einreise angibt, jünger als 18 Jahre alt zu sein, so informiert das Ausländeramt das Jugendamt. Auch die Mitarbeitenden der Einrichtung, in der Sie wohnen, können das Jugendamt informieren. Auch Personen einer Beratungsstelle, die Sie aufsuchen, können das Jugendamt informieren.

Bitte wenden Sie sich an eine [Beratungsstelle](#), wenn Sie Unterstützung benötigen.

Ansprechpartner finden Sie [hier](#).

Familienzusammenführung

Familienachzug

Mitglieder der Kernfamilie dürfen vereinfacht nach Deutschland ziehen, wenn ein Familienmitglied bereits einen Aufenthaltstitel in Deutschland erhalten hat. Zur Kernfamilie zählen:

- Ehepartner
- eigene minderjährige ledige Kinder
- Eltern minderjähriger Ausländer, sofern sich kein personensorgeberechtigtes Elternteil in Deutschland aufhält

Was gibt es zu beachten?

Beide Ehepartner müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Die Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft muss bereits im Herkunftsland bestanden haben. Die Beantragung variiert, je nach [Aufenthaltsstatus](#), den Sie in Deutschland erhalten haben.

Wenn Sie in Deutschland leben und bereits eine Aufenthaltserlaubnis haben, können Sie Eltern, Kinder und Ehepartner aus dem Ausland nachholen. Das ist möglich, wenn Ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde. Dazu müssen Sie, innerhalb von 3 Monaten, nach Erhalt des Bescheids vom BAMF eine fristwahrende Anzeige stellen. Außerdem müssen die Familienmitglieder, einen Visumantrag bei der deutschen Botschaft oder dem Konsulat im Heimatland stellen.

[Hier](#) wird der Ablauf erklärt.

Für Personen mit subsidiären Schutz besteht kein Rechtsanspruch auf Familiennachzug. Der Nachzug für diese Fälle ist begrenzt. Die Antragsstellung ist **ohne Frist** möglich.

💡 Integrationsbemühungen der Person, die bereits in Deutschland lebt, werden positiv berücksichtigt.

Für Menschen mit einer **Duldung** ist ein Familiennachzug ausgeschlossen.

Lassen Sie sich dazu beraten. Geeignete Ansprechpartner finden Sie [hier](#).

Familienzusammenführung

Bei einer Familienzusammenführung können Menschen ihre Familien zu sich holen. Sie kann stattfinden, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist und genug Wohnraum zur Verfügung steht. Auch der Aufenthaltstitel, wo sich die Familienmitglieder aufhalten und deren Lebenssituation spielt bei der Entscheidung eine grosse Rolle.

Nicht immer besteht die Möglichkeit dazu.

Wenn ihre Familie in einem anderen Landkreis untergebracht wurde, können Sie einen Umzugsantrag stellen. Diesen stellen Sie bei der zuständigen Ausländerbehörde. Wenn der Antrag genehmigt wird, dürfen Sie umziehen.

Suchdienst

Der Suchdienst sucht Angehörige und hilft bei der Zusammenführung. Suchdienste finden Sie hier:

- Suchdienst beim [Deutschen Roten Kreuz](#)

- Internationaler Suchdienst [Red Cross / Red Crescent Soc](#)

Unterstützung für Familien in Krisen

Hilfen zur Erziehung

Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) ist Ihr Ansprechpartner, wenn Sie Fragen rund um Familie, Kinder und Jugendliche haben.

Zum Beispiel:

- Hilfen bei der Regelung und Bewältigung des Erziehungsalltags
- Hilfestellung bei individuellen Krisen in der Familie
- Vermittlung von Hilfen sowie Planung und Steuerung von Erziehungs- und Eingliederungshilfen

Nehmen Sie [Kontakt mit dem Jugendamt](#) auf, wenn Sie Unterstützung in Ihrem Familienalltag benötigen.

💡 **Beratungen und Hilfsangebote bei häuslicher Gewalt finden Sie [hier](#).**

Finanzielle Not

Wenn Sie Schwierigkeiten haben, sich und Ihre Familie finanziell gut zu versorgen, so können Sie Hilfe erhalten.

Finanzielle Unterstützung erhalten Sie zum Beispiel durch

- [Wohngeld](#)
- Leistungen zu [Bildung und Teilhabe](#)
- [Bürgergeld](#) einschließlich Mehrbedarfe bei Schwangerschaft

Wenn Sie Schulden haben und nicht wissen, wie Sie diese begleichen sollen, können Sie sich bei der [Schuldnerberatung](#) beraten lassen.

(Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Kinder und Jugendliche haben ein Recht darauf, gesund und sicher aufzuwachsen und sich zu eigenständigen Persönlichkeiten zu entwickeln.

Pflege und Erziehung sind Recht und Pflicht der Eltern. Kommen Eltern diesen Aufgaben nicht ausreichend nach und gerät ein Kind in Gefahr, ist es Aufgabe des Jugendamtes, das Kind zu schützen. Kinder benötigen Schutz vor Gewalt, Verwahrlosung, Vernachlässigung oder sexuellen Übergriffen.

Wenn Sie bei Familien in Ihrem Umfeld feststellen, dass Kinder durch Eltern

- häufig alleingelassen werden,

- vernachlässigt werden,
- Gewalt erfahren,
- nicht angemessen versorgt werden,

nehmen Sie Kontakt mit dem Jugendamt auf. Das Jugendamt geht jedem gemeldeten Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach und entscheidet über Hilfen zum Wohle des betroffenen Kindes.

Die Kontaktadressen für die Meldung einer Kindeswohlgefährdung finden sie [hier](#).

@kindeswohlgefaehrdung@lk-l.de